

Konzept zur Einbeziehung des Kriteriums der »Gefährdungsneigung« in die Prüfpraxis der FSM

Achim Hackenberg / Daniel Hajok / Anja Humberg / Imme Pathe

I. Einleitung

Bei der Prüfung, ob ein Medieninhalt als nach § 5 Abs. 1 JMStV für Minderjährige »entwicklungsbeeinträchtigend« einzustufen ist, stellt sich auch immer die Frage, auf welchen Jugendlichen als Maßstab bei der Angebotsbewertung abzustellen ist: den »durchschnittlichen« oder den sogenannten »gefährdungsgeneigten« Jugendlichen.

Bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) ist 2007 eine Evaluation des Prüfverfahrens durch die Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie, durchgeführt worden.¹ Hier wurde festgestellt, dass die Prüfer unterschiedliche Konzepte der Gefährdungsneigung ihren Prüfungen zu Grunde legen und dadurch in Einzelfällen zu unterschiedlichen Prüfergebnissen kommen. Aus diesem Anlass ist eine Arbeitsgruppe des FSM-Beschwerdeausschusses einberufen worden, um die FSM-Prüfungssätze bezüglich des Kriteriums »Gefährdungsneigung« zu konkretisieren.

Die Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des FSM-Beschwerdeausschusses ist in einer ausführlichen Diskussion zu dem Ergebnis gelangt, dass bei der Bewertung von Inhalten i.S.d. § 5 JMStV grundsätzlich die durchschnittlichen, nicht gefährdungsgeneigten Jugendlichen zu berücksichtigen sind, die Analyse des jeweiligen Einzelfalls jedoch auch zu dem Ergebnis kommen kann, dass der gefährdungsgeneigte Jugendliche einer Risikogruppe als Referenztypus für die Bewertung heranzuziehen ist, wenn diese Gruppe das Angebot überdurchschnittlich nutzt (Ergebnis 1). Im Weiteren wurde eine Matrix erstellt, welche als Hilfestellung für die Analyse von Angebot und Rezipienten unter Berücksichtigung der zentralen Entwicklungsbereiche des Heranwachsenden das Thema der Gefährdungsneigung in den Gesamtprüfkontext einbindet (Ergebnis 2). Diese Matrix wurde dann anhand von Praxisbeispielen auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und als handhabbares Instrument verifiziert (Ergebnis 3).

Die folgenden Ausführungen stellen das Ergebnis der Arbeit dieser Arbeitsgruppe näher dar und führen die

zugrundeliegenden Erwägungen sowohl juristisch als auch medienwissenschaftlich fundiert näher aus.

II. Die juristische Diskussion um die »Gefährdungsneigung« und deren Anwendung in der Praxis durch den FSM-Beschwerdeausschuss

Bei der Bewertung von Internetangeboten auf ihre entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i.S.d. § 5 JMStV wird in der juristischen Diskussion die Frage gestellt, welcher Minderjährige als Maßstab der Bewertung heranzuziehen ist: der durchschnittliche Minderjährige oder der sogenannte gefährdungsgeneigte Minderjährige. Dem Modell der »Gefährdungsneigung« unterliegt der Gedanke, dass eine Gruppe von Minderjährigen eine Schwäche oder Anfälligkeit haben könnte, weshalb sie bei der Rezep-

Dr. Achim Hackenberg, Dr. Daniel Hajok und Anja Humberg sind Mitglieder des FSM-Beschwerdeausschusses. Imme Pathe ist Justitiarin der FSM.

tion von bestimmten Medieninhalten in ihrer Persönlichkeitsentwicklung eher als durchschnittliche Jugendliche beeinträchtigt oder schwer gefährdet werden könnten. Diese Gruppe wird auch als »Risikogruppe« bezeichnet.

Die Thematik ist von der Rechtsprechung in der Vergangenheit kontrovers behandelt worden:

In einer Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1953², bei dem der Sachverhalt darauf beruhte, dass ein Zeitschriftenvertriebsbesitzer im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Verstoßes gegen das damals gültige GjSM angeklagt worden war, wurde bei der Bewertung eines Inhalts auf seine jugendgefährdende Wirkung auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen als Maßstab abgestellt. Der BGH entschied sich in dieser Entscheidung dafür, dass es nicht nur auf den Durchschnittsjugendlichen und erst recht nicht auf den vom Elternhaus her behüteten und vielleicht innerlich schon gefestigten Jugendlichen ankäme, sondern auch auf den infolge Anlage, mangelhafter oder ungünstiger Wohnverhältnisse für schädliche Einflüsse

besonders anfälligen Jugendlichen, denn gerade dieser bedürfe des Schutzes des Gesetzes.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1966³ kam dagegen das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer Entscheidung nach dem GjSM über eine Indizierung zu dem Ergebnis, dass nur auf den Schutz der durchschnittlichen Kinder oder Jugendlichen abzustellen sei. Es lehnte ausdrücklich die Argumentation des Bundesgerichtshofs ab. Das Bundesverwaltungsgericht führte aus, dass weder das Gesetz noch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes Anhaltspunkte für eine Berücksichtigung der besonders behüteten oder der besonders gefährdeten Jugendlichen lieferten. Das Gesetz würde aber, wenn die Schwergefährdeten (die völlig Haltlosen) berücksichtigt werden sollten, über seinen Sinn und Zweck hinaus bis ins Uferlose angewendet werden können und wohl auch müssen. Das Gericht stellte des Weiteren darauf ab, dass die Indizierung einen schweren Eingriff in die Rechte des Verfassers und Verlegers sowie eine empfindliche Beschränkung des Informationsrechts der Erwachsenen bedeute.

In einer späteren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1971⁴ wurde jedoch, ausdrücklich entgegen der Entscheidung aus dem Jahr 1966⁵, wiederum nicht nur der durchschnittliche Jugendliche, sondern der Jugendliche schlechthin geschützt, einschließlich des Gefährdungsgeneigten, auszunehmen seien lediglich Extremfälle. In dieser Entscheidung wurde argumentiert, dass das Gesetz dem Schutz der heranwachsenden Jugend diene. Der Schutzzweck des Gesetzes würde verfehlt, wenn die Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung nur an denjenigen Jugendlichen gemessen würde, die kraft ihrer Veranlagung oder Erziehung gegen schädigende Einflüsse ohnehin weitgehend geschützt seien. Eine Gefährdung drohe gerade den Kindern und Jugendlichen, die einer Beeinflussung stärker ausgesetzt seien. Auch die labilen Jugendlichen müssten vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung geschützt werden.⁶

Die Arbeitsgruppe des Beschwerdeausschusses hat die Diskussion aufgegriffen und ist durch eine sorgfältige Betrachtung

tung der Problematik anhand von Praxisbeispielen zu dem folgenden Ergebnis einer Anwendung dieser Grundsätze der Rechtsprechung in der Praxis gelangt:

»Grundsätzlich ist vom durchschnittlichen, nicht gefährdungsgeneigten Jugendlichen auszugehen. Wenn sich aber aus dem Angebot anhand objektiver Merkmale ableiten lässt, dass davon auszugehen ist, dass eine Risikogruppe gefährdungsgeneigter Jugendlicher das Angebot überdurchschnittlich nutzt, ist der gefährdungsgeneigte Jugendliche als Referenztyp für die Bewertung heranzuziehen. Ob eine Risikogruppe das Angebot überdurchschnittlich nutzt, kann abgeleitet werden aus einer Analyse von Inhalt, Darstellungsform, Ansprache, eigener Zielgruppendefinition des Angebots oder anderen objektiv nachvollziehbaren Merkmalen. Die Zielgruppendefinition des Angebots selbst stellt ein wesentliches Kriterium dar und kann durch eine missbräuchliche Verwendung durch eine Risikogruppe nicht dazu führen, die Risikogruppe als Referenztyp für die Bewertung zu Grunde zu legen.«

Für den gewählten Ansatz gerade im Bereich des Internets spricht vor allem, dass die Nutzung des Internets i.d.R. selektiv erfolgt, da ein Angebot erst gezielt aufgerufen werden muss. Bei der unüberschaubaren Vielfalt der Angebote hat der Internetnutzer die Möglichkeit und Notwendigkeit einer interessengeleiteten Auswahl. Das unterscheidet ihn von den Nutzern anderer Medien mit vorgegebener Programmstruktur. Vor dem Hintergrund dieser spezifischen Rezeptionsweise des Internetusers ist die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis gekommen, dass bei der Prüfung von Internetangeboten versucht werden sollte, das Thema »Gefährdungsneigung« bezogen auf die konkrete Risikogruppe und auf das jeweilige Angebot herauszuarbeiten und nicht pauschal entweder auf »den gefährdungsgeneigten« oder »den durchschnittlichen« Minderjährigen abzustellen.

Damit hat die Arbeitsgruppe aus dem Beschwerdeausschuss der FSM unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung eine Synthese der beiden sich auf den ersten Blick widersprechenden Ansätze erarbeitet: Es wird sowohl der Ansatz berücksichtigt, wonach grundsätzlich auf den durchschnittlichen Jugendlichen abzustellen ist. Es wird aber auch auf den gefährdungsgeneigten Jugendlichen abgestellt, wenn gerade diesem besondere Gefahren durch den in Frage stehenden Inhalt drohen. Welcher Fall einschlägig ist, ergibt sich anhand der Prüfung des konkreten Einzelfalls.

Als Beispiel zur Veranschaulichung bietet sich eine gedachte ausländergefeindliche Webseite an, die sich an Minderjährige wendet, und durch subtile indirekte Darstellungen Ausländerhass propagiert. Eine gedachte Gesamtbetrachtung der Webseite hat zum Ergebnis, dass das Angebot als entwicklungsbeeinträchtigend für Jugendliche einzustufen ist, die in ihrer Entwicklung keine oder nur eingeschränkt andere Sichtweisen vermittelt bekommen und sich in einer sozialen Umgebung befinden, die der Übernahme einer ausländergefeindlichen Einstellung Vorschub leistet. Des Weiteren hat die gedachte Gesamtbetrachtung zum Ergebnis, dass der durchschnittliche Jugendliche sich in seiner Entwicklung jedoch nicht von einem solchen Angebot beeinträchtigen lassen wird. Letzterer wird wahrscheinlich auch nicht zu einem intensiven Nutzer eines solchen Angebots werden. Wenn eine Analyse des Angebots anhand konkreter Anhaltspunkte ergibt, dass bei diesem Angebot die Nutzerschaft des Angebots bei der Gruppe der Gefährdeten liegt, so ist in diesem Fall bei der Bewertung, ob das Angebot als entwicklungsbeeinträchtigend i.S.d. § 5 Abs.1 JMStV einzustufen ist, nicht auf den durchschnittlichen Minderjährigen abzustellen, sondern auf die Gruppe derjenigen, die das Angebot tatsächlich nutzt und bei denen in diesem Fall davon ausgegangen wird, dass diese Gruppe auch ein »Gefährdungsrisiko« mitbringt.

Demgegenüber ist bei einem Angebot, welches sich neutral mit dem Thema Ausländer beschäftigt, z.B. indem umfassend über die Situation von Ausländern inklusive ihren Problemen bei ihrem Leben in Deutschland informiert wird und sich an den durchschnittlichen Nutzer wendet, auf die Gruppe der durchschnittlichen Nutzer abzustellen. Selbst wenn von der Gruppe der »Ausländerhass-Gefährdungsgeneigten« dieses Angebot dafür missbräuchlich verwendet wird, um die Ablehnung gegenüber Ausländern zu rechtfertigen, ist hier nicht anhand der Auswirkungen, die dieses Angebot auf die Gruppe der Gefährdungsgeneigten haben kann, zu werten, sondern es ist auf die Wirkung der Seite auf die Gruppe der durchschnittlichen Minderjährigen abzustellen.

Dieser von der Arbeitsgruppe gewählte Ansatz einer praxisbezogenen Anwendung hat somit den Vorteil, dass die Grundrechte der Informations- und Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, der Jugendschutz als Schranke der Kommunikationsfreiheiten nach Art. 5 Abs. 2

GG sowie der Jugendschutz als Rechtsgut von Verfassungsrang⁷ harmonisch miteinander in Einklang gebracht werden können: Sofern einseitig auf die gefährdungsgeneigten Minderjährigen abgestellt würde, könnte dies zu einer sehr starken Beschränkung der Informationsfreiheit der nicht-gefährdungsgeneigten Minderjährigen führen, die auch als Minderjährige ein Grundrecht auf Information haben. Stellte man jedoch allein auf die durchschnittlichen Minderjährigen ab, würde dies dazu führen, dass bei gefährdungsgeneigten Minderjährigen nicht der auch ihnen durch die Verfassung zugesicherte Schutz ihrer Jugend, nämlich der Jugend in einer besonderen Lebenssituation, hinreichend berücksichtigt würde. Durch den gefundenen Ansatz werden die Bedürfnisse beider Gruppen und auch die durch das Grundgesetz geschützten Rechte der Anbieter und erwachsenen Nutzer im Verständnis der Arbeitsgruppe bestmöglich berücksichtigt und in Einklang gebracht.

III. Medienwissenschaftliche Perspektive

Im Grunde bildet die juristische Diskussion in spezifischer Weise jene grundlegende gesellschaftliche Wertedebatte über Freiheit vs. Sicherheit bzw. Schutz ab, der sich weder die Spruchpraxis im Jugendmedienschutz noch die medienwissenschaftliche Auseinandersetzung zum Thema entziehen kann. Denn Handlungs- und Forschungspraxis einer Gesellschaft sind den normativen Orientierungen unterworfen.⁸ Im Folgenden wird anhand einer kurzen Analyse des Ist-Zustandes gezeigt, wie sich der Begriff der Gefährdungsneigung aus medienwissenschaftlicher Perspektive darstellt.

Wenn sich heute die Medienrezeptions- und Medienwirkungsforschung mit dem Begriff der Gefährdungsneigung auseinandersetzt, dann hat sie dabei vor allem prekäre oder riskante Rezeptionsweisen von Kindern und Jugendlichen im Blick. Dabei sind Rezeptionsweisen als interindividuell different zu beurteilen, weil sie von einer Vielzahl von Einflussfaktoren und Bedingungen seitens der Angebote, Rezipienten und Rezeptionsituationen/-bedingungen abhängen.⁹ In Folge der komplexen Interaktionen zwischen User und Angebot, die nicht nur von User zu User, sondern auch von Situation zu Situation zu unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Verarbeitungsprozessen und somit auch zu inter- und intraindividuell differenten Rezeptionsergebnissen führen, ist eine

Berücksichtigung der Gefährdungsneigung aus medienwissenschaftlicher Perspektive als Bestandteil eines ‚modernisierten‘, d.h. den heutigen Anforderungen des Jugendmedienschutzes angepassten Medienwirkungsmodells einzuordnen. Durch die hier vorgenommene Betonung des individuellen und situativen Charakters der Medienrezeption sollen Medienwirkungen durch die Bildung von *Risikotypen* besser qualifizierbar werden, um daraus dann trotz der hohen Komplexität und Unsicherheit hinsichtlich der unklaren und empirisch häufig nicht abgesicherten Wirkungsvermutungen dennoch prekäre Medienwirkungen erkennen zu können.

Es steht außer Frage, dass es mehr und eben auch weniger gefährdungsgeneigte Heranwachsende gibt, und zwar auch innerhalb einer Altersgruppe, eines Geschlechts, eines Bildungshorizontes etc. Mit einer systematischen Berücksichtigung des Kriteriums Gefährdungsneigung wird die Rolle der Einflussfaktoren auf die individuell unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Verarbeitungsweisen stärker gewichtet und rücken die unterschiedlichen Bereiche der Entwicklung des Menschen gewissermaßen als individuelle Brennpunkte dieser Einflussfaktoren in den Mittelpunkt der Betrachtung. Fasst man die heutigen sozialwissenschaftlichen Forschungsergebnisse zur Entwicklung in der Adoleszenz zusammen, dann gibt es kaum größere Unterschiede zwischen den Menschen als die in den Entwicklungsphasen und Entwicklungsbereichen hin zum Erwachsenen.¹⁰

Eine solche entwicklungspsychologisch und sozialisationstheoretisch fundierte medienwissenschaftliche Betrachtungsweise kann nun in der Spruchpraxis im Jugendmedienschutz zu einer genaueren und differenzierteren Betrachtung potentieller Medienwirkungen führen, sie kann aber auch Tür und Tor für eine zu *laissez-faire* oder zu bewahrpädagogische Herangehensweise öffnen. An dieser Stelle zeigt sich deutlich die normative Qualität, welche sowohl die Art und Weise der Interpretation von Forschungsergebnissen als auch die Spruchpraxis selbst betrifft. Deshalb ist die Fokussierung auf den Aspekt der Gefährdungsneigung auch nur als *eine Argumentationsmethode zu Medienwirkungen* zu verstehen, die *im Kontext* und somit auch in Kombination mit anderen *Argumentationsmethoden* (z.B. der Orientierung am Alter der Nutzer, die Betonung der Nachhaltigkeit oder die verstärkte Berücksichtigung entlastender Aspekte im Medienangebot) geeignet ist,

die Entscheidung für oder gegen die Jugendmedienschutzkonformität eines Angebots auf festere Füße zu stellen als dies zum Beispiel eine eindimensionale Beurteilung des Gefährdungspotentials nur mit Blick auf das biologische Alter der Mediennutzer (und damit mehr oder minder statisch verknüpfte Vorstellungen zu Entwicklungsständen und Kompetenzen seitens der User) vermag.

Um der impliziten Normativitätsfrage innerhalb dieser Argumentationsmethode der Gefährdungsneigung zu entgehen, muss aber in der Spruchpraxis eine zentrale Frage immer im Mittelpunkt stehen: Gibt es innerhalb einer bestimmten Altersgruppe eine evidente Gruppe von Personen, die mehr gefährdet ist als andere? Entscheidend hierbei ist die Frage nach der Evidenz und somit der Größe der Gruppe, die man in der Spruchpraxis zulässt, um ein Medienangebot als entwicklungsbeeinträchtigend oder -gefährdend zu bewerten oder nicht. Entlang dieser Auslegung der Evidenz in der Spruchpraxis sortiert sich dann nämlich eine ggf. (zu) *laissez-faire* bis (zu) bewahrpädagogische Prüfentscheidung. Die (normative) Festlegung dieser Evidenz muss daher Bestandteil von Prüfkriterien für die Prüfpraxis sein, denn daran bildet sich die jeweilige Positionierung innerhalb der oben genannten juristischen Diskussion (aber auch der gesellschaftlichen Wertedebatte) zur Gefährdungsneigung auch hinsichtlich einer medienwissenschaftlich fundierten Bewertung der Prüfpraxis ab.

In der Evaluation des Prüfverfahrens der FSM durch die Freie Universität Berlin wurde deutlich, dass jedoch gerade das Konzept der Gefährdungsneigung und somit das, was als objektive bzw. objektivierbare Merkmale für eine gefährdungsgeneigte Gruppe gelten soll, im Prüfverfahren selbst häufig implizit blieb und kaum konkret formuliert wurde. Die Prüfenden folgten dabei vorwiegend ihren impliziten Vorstellungen, also ihren subjektiven Theorien darüber. Insofern kommt die oben genannte Argumentationsmethode, auf gewisse Risikotypen zu fokussieren, in der Prüfpraxis zwar zur Anwendung, aber eben nur implizit und hinsichtlich der Bewertungsgrundlagen zu wenig nachvollziehbar. Es wurde dabei nicht thematisiert, aus welchen Jugendlichen bzw. welchen Einflussfaktoren sich diese Annahme über die Gefährdungsneigung konkret zusammensetzt und wie die Evidenz, also die Größe und Gewichtung der Gruppe der gefährdungsgeneigten Rezipienten, zustande kommt.

Insofern erscheint es u. E. nicht zuletzt im Zuge einer fortschreitenden Professionalisierung im Jugendmedienschutz notwendig, dieser Problematik durch einen Prüfprozess besser strukturierende Prüfmatrix zu begegnen. Dabei soll es vor allem darum gehen, den Prüfenden im konkreten Prüfprozess objektivierbare, d.h. gleiche und nachvollziehbare Kriterien hinsichtlich der Gefährdungsneigung und den damit verbundenen Vermutungen zu Implikationen der Medienrezeption für die Entwicklung der jungen Rezipienten an die Hand zu geben und nicht etwa den gewünschten und auch notwendigen Beurteilungsspielraum im Prüfverfahren abzuschaffen. Die Prüfmatrix soll weder die Prüfenden noch die Prüfung ersetzen, sondern zzgl. zu den Prüfkriterien, welche die Grundlagen der zu treffenden Entscheidungen darstellen, einen konkreten und strukturierten Ablaufplan für die Prüfung vorgeben. Dabei sollen die Gliederungspunkte der Matrix gewährleisten, dass diese auch alle hinsichtlich des zu prüfenden Angebotes diskutiert werden, um dadurch objektivierbare, d.h. vergleichbare und somit transparente Prüfschritte dokumentieren zu können. Letztlich wird aus medienwissenschaftlicher Perspektive sehr deutlich, dass es sinnvoll ist, sich in der Prüfpraxis noch stärker mit der Frage der Entwicklung und somit mit den Entwicklungsbereichen von Heranwachsenden zu beschäftigen.

IV. Prüfmatrix zur systematischen Berücksichtigung des Kriteriums »Gefährdungsneigung«

Eine praktikable Prüfmatrix zur Einbeziehung des Kriteriums Gefährdungsneigung in den Prüfprozess muss beide Dimensionen, die des Angebots und die des Nutzers, berücksichtigen und dabei das Vorgehen bei der Prüfung entlang einzelner Prüfschritte sinnvoll vorstrukturieren. Bei der von der Arbeitsgruppe der FSM entwickelten und praktisch getesteten Prüfmatrix sind folgende vier Prüfschritte zu unterscheiden:

1. In einem ersten Schritt ist das zu prüfende Angebot hinsichtlich wesentlicher Angebotseigenschaften (Inhalt, Anliegen des Angebots und Zielgruppe) kurz zu beschreiben.

2. In einem zweiten Schritt ist das grundsätzliche *Gefährdungspotential des Angebots* herauszuarbeiten. Ausgehend von den spezifischen Angebotseigenschaften ist der zentralen Frage nachzugehen, inwieweit das Angebot überhaupt in der Lage ist, Heranwachsende in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen.

Bei der Beantwortung dieser zentralen Frage müssen die Prüfenden die verschiedenen Bereiche der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Blick nehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungspotentials dann auf die Entwicklungsbereiche fokussieren, die vom zu prüfenden Medienangebot überhaupt tangiert werden, sei es durch spezifische Inhalte oder spezielle Darstellungsformen, Gestaltungsmittel, Kommunikationsformen, verwendete Sprache, Interaktionsmöglichkeiten u.a.m. Folgende Entwicklungsbereiche und ihnen eigene Entwicklungsziele lassen sich in diesem Zusammenhang als zentral herausstellen und hierfür einige Medienangebote exemplarisch als potentiell entwicklungsbeeinträchtigend benennen.

- **körperlich-physiologische Entwicklung:** Möglichst ungestörte physiologische Entfaltung hin zum körperlich und geistig gefestigten Erwachsenen, der die mit den Wachstumsprozessen in Zusammenhang stehenden psychischen Prozesse (Auseinandersetzung mit der eigenen körperlichen Erscheinung, Entwicklung eines Selbstbildes etc.) angemessen bewältigen kann. Potentielle Beeinträchtigungen z.B. durch Pro-Ana-/Pro-Mia-Foren, Foren/Blogs zu Suizid und Selbstverletzung, Cannabis-/Kiffer-Portale.
- **sexuelle Entwicklung:** Entwicklung hin zu einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Sexualität der Geschlechter, bei der sich die Akteure auch der möglichen Gefahren (Übertragung von Infektionskrankheiten, ungewollte Schwangerschaften etc.) bewusst sind. Potentielle Beeinträchtigungen z.B. durch Sexportale, sexualisierte Songtexte oder Videoclips, die einseitig Inhalte und Strukturen vermitteln, die dem Ideal von Sexualität entgegenstehen und Risiken ausblenden oder verharmlosen.
- **Identitätsbildung/Selbstfindung:** Entwicklung zu einer einzigartigen und unverwechselbaren Persönlichkeit mit der Fähigkeit, eine Balance zwischen eigenen Bedürfnissen/Interessen und gesellschaftlichen Anforderungen/Ansprüchen herzustellen (stabile Ich-Identität). Potentielle Beeinträchtigungen z.B. durch Medienangebote, die fragwürdige Identitätswürfe als anstrengenswert und gesellschaftlich gewollt vermitteln (z.B. rückwärtsgewandte Rollenklischees, Selbstverwirklichung ohne Rücksicht auf andere).
- **soziale Entwicklung/politische Sozialisation:** Entwicklung eines positiven sozialen Verhaltens (inkl. Fähigkeit zu

Empathie und sozialer Perspektivübernahme) und Sozialisation zu einem Mitglied der Gesellschaft, das sich auf legale Weise aktiv an der Gestaltung der politischen Umwelt beteiligt. Potentielle Beeinträchtigungen z.B. durch Onlinekommunikationsformen, bei denen Beleidigungen, Cybermobbing/-stalking an der Tagesordnung sind, oder einseitige, politisch motivierte Anprangerungen der gesellschaftlichen Grundordnung in Foren, Blogs etc. und Websites mit extremen politischen Forderungen und Boykottaufrufen, mit denen die Grenze zu gesellschaftlich akzeptierten politischen Partizipationsmöglichkeiten klar überschritten wird (Demonstrati-

on und Unterschriftensammlungen vs. Sabotage und Sachbeschädigungen).

- **Moralische und religiöse Entwicklung:** Internalisierung der grundlegenden sozialen Normen und Regeln mit dem Ziel, auch ohne Kontrolle und zu befürchtende Sanktionen regelkonform zu handeln, und Herausbildung eines individuell-reflektierenden Glaubens im Sinne einer existenziellen Sinn-suche/-findung. Potentielle Beeinträchtigungen z.B. durch Websites, in denen Gewalt und Delinquenz als probate Mittel zur Durchsetzung persönlicher Interessen dargestellt werden oder Minderjährige für Sekten, vereinnahmt werden.

Prüfmatrix			
	Angebot: Gefährdungspotential	Nutzer: Gefährdungsneigung* (durchschnittl. Jugendliche bzw. Risikogruppe)	Resultat der Prüfung i.S. des JMS
Physiologisch-körperliche Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • präsentierter Inhalt (z.B. Gewalt, Sex, Extremismus) • Art bzw. Ziel und Anliegen des Angebots • Darstellungsform/ gestalterische Mittel (z.B. nachhaltige Verängstigung) • Jugendaffinität/ Nutzerschaft des Angebots 	<ul style="list-style-type: none"> • Alter • Geschlecht • Entwicklungsstand • Familiäres Anregungsmilieu • Persönliche Medienbindung • Vorerfahrungen bzgl. des Themas • Rezeptionsweisen (Involvement, Identifikation mit Inhalten) 	
Sexuelle Entwicklung			
Identitätsbildung/Selbstfindung			
Soziale Entwicklung/Politische Sozialisation			
Moralische/religiöse Entwicklung			
Sonstige Entwicklungsbereiche ...			
Gesamtergebnis der Prüfung			

* Hinweis: Die tatsächliche Gefährdung/ Wirkung des Angebots auf den Nutzer muss explizit rückbeziehbar sein und es muss gerade das bewertete Gefährdungspotential des Angebots in Bezug stehen zur Gefährdungsneigung des Jugendlichen.

Neben diesen zentralen Entwicklungsbereichen, die von den Medien in vielerlei Hinsicht direkt oder indirekt tangiert werden und die Entwicklung Heranwachsender stören, aber auch fördern können, gibt es noch einige weitere Bereiche, die bei der Prüfung von potentiell entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten nicht gänzlich aus dem Blickfeld geraten sollten. So z.B. die kognitive/geistige Entwicklung, die aufgrund der Schlüsselstellung von Sprache auch medial beeinflusst ist, oder die emotionale Entwicklung bzw. die Entwicklung der Emotionen, die unter dem Eindruck spezifischer medialer Ausdrucksformen (Akronyme, Emoticons etc.) und medial vermittelter Anlässe für drastische Emotionen (z.B. für Angst/Ekel/Abscheu bei der Konfrontation mit drastischen, real bisher nicht wahrgenommenen Darstellungen) steht. Das Urteil der Prüfenden darüber, ob die zu prüfenden Medienangebote geeignet sind, die Entwicklung Heranwachsender in den beschriebenen Bereichen zu beeinträchtigen, muss sich auf jeden Fall an empirischen Fakten orientieren und mit konkreten und im Prüfungsgremium zur Diskussion gestellten Wirkungsannahmen belegt werden.

3. In einem dritten Schritt richtet sich der Blick auf die Nutzer des zu prüfenden Medienangebotes. Entlang der Bereiche, in denen nach Abschätzung des grundsätzlichen Gefährdungspotentials des zu prüfenden Angebots Beeinträchtigungen nach Auffassung der Prüfenden möglich sind, ist die jeweilige *Gefährdungsneigung* von Minderjährigen abzuschätzen und zu quantifizieren (gering -, mittel -/+, hoch +). Sollte sich das Angebot explizit an eine bestimmte Risikogruppe richten bzw. eine Risikogruppe bei der tatsächlichen Nutzerschaft des Angebots (nachweislich oder höchstwahrscheinlich) überrepräsentiert sein (männliche Neonazis, weibliche Bulimiekranken, Suizidgefährdete beider Geschlechter etc.), ist von der (über alle Jugendlichen hinweg betrachtet) durchschnittlichen bzw. normalen Gefährdungsneigung abzurücken und auf die in der tatsächlichen Nutzerschaft als normal einzustufende Anfälligkeit für Entwicklungsbeeinträchtigungen und Jugendgefährdungen abzustellen.

Ein wichtiger Hintergrund für die Einschätzung der Gefährdungsneigung seitens der Nutzer sind die Rezeptionssituation und Rezeptionsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Rezeptionsweisen (Rezeptionsmotive, Involvement, Identifikation mit Inhalten etc.). Ist im Normalfall mit bestimmten Wahrnehmungs- und Verarbeitungs-

weisen zu rechnen, die eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Entwicklung seitens der jugendlichen Nutzer begünstigen, so ist dies bei der Prüfung zu berücksichtigen.

4. Im abschließenden vierten Schritt des Vorgehens nach der Prüfmatrix ist in einer zusammenfassenden Betrachtung von Gefährdungspotential des Angebots und Gefährdungsneigung der Nutzer zunächst für jeden relevanten Entwicklungsbereich eine Entscheidung zur Jugendschutzrelevanz des Angebots zu treffen und das Resultat (nein -, unklar -/+, ja +) festzuhalten. Das Resultat »jugendmedienschutzrelevant« (ja +) erfordert eine konkrete Vorstellung von einer tatsächlichen Gefährdung bzw. Wirkung, die auf das Angebot explizit rückbeziehbar sein muss und sich auf eine ausreichend große (Risiko-)Gruppe von normal gefährdungsgeneigten Jugendlichen bezieht.

V. Praxistest

Um festzustellen, ob die Matrix den beabsichtigten Zweck erfüllt, ist sie einem Praxistest unterzogen worden um der Frage nachzugehen wie sich die Prüfpraxis durch die Anwendung der Matrix verändert. Unter anderem sind folgende zwei Websites mit Hilfe der vorliegenden Matrix bewertet worden.

Die eine Website war ein englischsprachiges Portal für Games, auf der anderen wurden sexuelle Dienstleistungen angeboten.

Das englischsprachige Games-Portal

Nimmt man z.B. das als Testbeispiel gewählte Portal für Games, kann man die unter Punkt vier aufgeführte Vorgehensweise gut verdeutlichen:

1. Die genauere Spezifikation: Es handelt sich hier um ein englischsprachiges Portal für Games, die dem Nutzer die Möglichkeit geben, eine virtuelle Person auf verschiedene Weisen zu foltern.

2. Die Bereiche, in die das Angebot ggf. eingreifen könnte: Die ethisch-moralische und ggf. auch soziale und emotionale Entwicklung.

3.a) Für ein Gefährdungspotential des Angebots sprechen

- der präsentierte Inhalt: es werden Spiele angeboten, die die Möglichkeit geben, virtuelle Personen auf verschiedene Weise möglichst lange zu foltern und zu quälen;
- die Zielgruppe: es wird vordringlich der jugendliche Gamer angesprochen;
- die vermittelte Wertvorstellung: man kann Spaß haben beim Foltern,

Quälen und der Wahl der Foltermethoden;

- die fehlenden Schmerzensäußerungen der gefolterten Figur verringern die Möglichkeit für Empathie.

3.b) Gegen ein Gefährdungspotential sprechen

- die wenig realistische Opferdarstellung: das Opfer wirkt nicht lebendig, sondern marionettenhaft, und es sind keinerlei Schmerzensäußerungen zu hören oder zu sehen¹¹;
- die fehlende direkte Jugendaffinität: die Folter findet nicht im jugendnahen Milieu statt;
- die fehlende nachhaltige Verängstigung: Eine nachhaltige Verängstigung ist hier nicht zu erwarten, da es sich um eher statische distanzierte Darstellungen handelt.

3.c) Das Gesamtergebnis der Prüfung zum Gefährdungspotential des Angebots: Inhalt, Ziel und Wertvermittlung des Angebots stellen ein Gefährdungspotential dar.

4.a) Für den gefährdungsgeneigten Nutzer sprechen

- grundsätzlich der Entwicklungsstand der wahrscheinlichen Nutzergruppe (männliche Jugendliche): es werden eigene moralische Konzepte zu dem entwickelt, was erlaubt, normal oder gewünscht ist;
- männliche Jugendliche: hohes Aggressionspotential;
- das Involvement: die eigenen Aktionen bestimmen, auf welche Art und wie lange gefoltert wird.

4.b) Gegen den gefährdungsgeneigten Nutzer sprechen

- das mögliche Milieu der Nutzer: Gamer kommen nicht per se aus problematischen Milieus;
- die Medienkompetenz von Gamern: Sie sind durchaus in der Lage, Realität von Fiktion zu trennen.

4.c) Gesamtergebnis der Prüfung zur Gefährdungsneigung der Nutzer: Hauptnutzer sind männliche Jugendliche, die man in diesem Zusammenhang als eigentlich gefährdungsgeneigt definieren kann.

5. Gesamtergebnis der Prüfung nach Gewichtung der Einzelergebnisse: Das Angebot ist entwicklungsbeeinträchtigend i. S. des § 5 Abs. 1 JMStV. Im Weiteren ist zu prüfen, ob das Angebot gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 / § 131 StGB verstößt.

Bei diesem Angebot hat die Prüfergruppe für die Bewertung der Website die Gruppe der Gefährdungsgeneigten herangezogen. Insbesondere die durch Art der Darstellung und Ansprache zu erwartende Nutzergruppe der männlichen Jugendlichen kann hier als die Gruppe

bestimmt werden, die hinsichtlich der zu befürchtenden Wirkung – Vermittlung einer den gesellschaftlich und kulturell vermittelten Werten entgegenstehenden Wertvorstellung – die größte Gefährdungsneigung aufweist. Das Gefährdungspotential der Website auf der einen Seite und die Gefährdungsneigung der zu erwartenden hauptsächlichen Nutzergruppe andererseits stehen hier also in direktem Bezug zueinander, so dass die Gruppe der Gefährdungsneigten hier als Referenzgruppe herangezogen wurde. In diesem Fall stimmte das mit Hilfe der Matrix erarbeitete Prüfergebnis mit der ersten Einschätzung des Angebots überein.

Werbesite für sexuelle Dienstleistungen

Als genauere Spezifikation lässt sich diese Werbesite beschreiben als eine an Erwachsene mit besonderen sexuellen Vorlieben gerichtete Website, auf der reale sexuelle Dienstleistungen im Domina/SM-Bereich angeboten werden. Somit erschließt sich als Bereich, in den das Angebot ggf. eingreifen könnte, die sexuelle Entwicklung bei Jugendlichen. Für eine Gefährdungsneigung jugendlicher Nutzer spricht der Entwicklungsstand von Jugendlichen, bei denen sich eigene Konzepte von Sexualität und angewandten Praktiken entwickeln. Somit liegt die Vermutung nahe, dass Jugendliche, die noch am Anfang ihrer sexuellen Entwicklung stehen, von dem Angebot für spezielle sexuelle Dienstleistungen überfordert und in ihrer eigenen sexuellen Entwicklung verunsichert werden könnten. Überprüft man nun aber die Website genauer auf ihr Gefährdungspotential hin und berücksichtigt die in der Matrix aufgeführten Faktoren wie 'Darstellungsform und gestalterische Mittel' und 'Jugendaffinität und Nutzerschaft des Angebots' relativiert sich diese Vermutung. Gegen ein Gefährdungspotential des Angebots spricht vor allem die neutrale Aufmachung, die auf explizite Darstellungen verzichtet. Auch die fehlende Jugendaffinität – die gezeigten und angebotenen Dienstleistungen finden nicht im jugendnahen Milieu statt – und die Zielgruppe der erwachsenen Kunden sprechen gegen ein Gefährdungspotential der Website. Gegen eine Gefährdungsneigung der Nutzer spricht zudem vor allem die Medienkompetenz von Jugendlichen, denen gemeinhin bekannt ist, dass Sexualität und speziell auch kommerzielle Sexualität im Internet als Thema und Werbethema präsent sind und hier nur eine Spielart der Sexualität abgebildet wird.

Fast man nun diese Wertungen zusammen, ergibt sich, dass das Angebot unabhängig von der zunächst als kritisch eingestuften Thematik aufgrund von Ziel, Darstellung, Nutzerschaft und fehlender Jugendnähe kein Gefährdungspotential aufweist. Somit ist das Angebot als nicht entwicklungsbeeinträchtigend i.S.d. § 5 Abs.1 JMStV zu werten.

Die mit Hilfe der Matrix strukturierte Prüfung hat hier also einen aufgrund der Thematik naheliegenden Verdacht relativiert. Hier wurde bei der abschließenden Bewertung des Angebots auf den durchschnittlichen Minderjährigen abgehoben. Das aufgrund der gewählten Darstellungsformen geringe Gefährdungspotential des Angebots, die Zielgruppenausrichtung auf den (männlichen) erwachsenen Nutzer sowie auch die bei der Mehrheit der Jugendlichen vorauszusetzende Medienkompetenz in Bezug auf Abbildung/Werbung für käufliche Sexualität im Internet stellen die Gruppe der durchschnittlichen Jugendlichen als evidenten Referenztyp für die Bewertung dieses Angebots in den Vordergrund.

VI. Fazit

Als Fazit lässt sich nach diesem Test der Matrix festhalten, dass sie ein hilfreiches Instrument ist, um sowohl die Gruppe der gefährdungseigenen Nutzer genauer zu spezifizieren als auch das Angebot und sein Gefährdungspotential in Bezug dazu zu setzen. Insbesondere bei der Diskussion über unterschiedliche Prüfergebnisse innerhalb der Prüfgruppe hat sich die Matrix als hilfreich erwiesen, die Unterschiede in der Beurteilung greifbarer zu machen und damit implizite Überlegungen den Mitprüfern zu verdeutlichen. Die Matrix ist nicht zu verstehen und nicht angelegt als eine Art Fragebogen, der abgehakt werden muss. Sie stellt vielmehr eine Ergänzung zu den Prüfgrundsätzen der FSM dar und möchte durch eine bessere Strukturierung der Prüfung Beurteilungen und auch Beurteilungsspielräume besser nachvollziehbar machen.

Der Gruppe ist durchaus bewusst, dass es Angebote geben kann, bei denen die Matrix und ihre Anwendbarkeit an ihre Grenzen stoßen, bei denen Problemereiche auftreten, die bislang noch nicht berücksichtigt sind. Insofern ist die Matrix auch kein abschließendes Konzept, sondern für Ergänzungen und Erweiterungen offen, die sich aus zukünftigen Medienentwicklungen und neuen Medieninhalten ergeben. Auf alle Fälle wird den Prüfenden mit der Matrix eine sinnvolle Hilfestellung bei der

Bewertung verschiedener Angebote unter Einbeziehung des Kriteriums der »Gefährdungsneigung« an die Hand gegeben und der Prüfprozess in einem weiteren wichtigen Punkt kriteriengeleitet und sowohl in der Genese wie im Ergebnis für andere auch nachvollziehbarer und verständlicher.

¹ http://www.fsm.de/de/Evaluation_Pruefverfahren

² BGH 8, 80 (83)

³ BVerwGE 25, 318 (322 f.)

⁴ BVerwGE 39, 197 ff.

⁵ Diese Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts wurde auch in einer aktuellen Entscheidung aus 2009 des Verwaltungsgerichts München, Urteil vom 17.06.2009 (Az. M17 K 05.599), welches eine Folge des Sendeformats »MTV I want a famous face« aus dem Jahr 2004 zum Gegenstand hatte, zur Grundlage der Bewertung des Angebots auf Basis des JMStV und JuSchG herangezogen.

⁶ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990, NJW 91,1471 ff., abgeleitet aus Art. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

⁷ vgl. Albert, Hans (1965): Wertfreiheit als methodische Prinzip – Zur Frage der Notwendigkeit einer normativen Sozialwissenschaft. In: Logik der Sozialwissenschaften. Topitsch, Ernst (Hrsg.), Köln/Berlin.; Geimer, Alexander/Hackenberg, Achim (2009, im Druck): Fallkonstitution und Fallverstehen in Prüfentscheidungen. Zur Kontrolle impliziten, berufsbiographisch erworbenen Wissens in Prüfungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia. In: Zeitschrift für qualitative Sozialforschung, Magdeburg.

⁸ vgl. z.B. Drinck, B./Ehrenspeck, Y./Hackenberg, A./Hedenigg, S./Lenzen, D. (2001): Von der Medienwirkungsbehauptung zur erziehungswissenschaftlichen Medienrezeptionsforschung. In: Medien Pädagogik? Online-Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung, Zürich (<http://www.medienpaed.com>); Geimer, Alexander/Hackenberg, Achim (2009, im Druck): Fallkonstitution und Fallverstehen in Prüfentscheidungen. Zur Kontrolle impliziten, berufsbiographisch erworbenen Wissens in Prüfungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia In: Zeitschrift für qualitative Sozialforschung.

⁹ vgl. Mietzel, Gerd (2002): Wege in die Entwicklungspsychologie, Band 1: Kindheit und Jugend, Weinheim.

¹⁰ http://www.fsm.de/de/Evaluation_Pruefverfahren; vgl. Geimer/Hackenberg Fn. 8

¹¹ Interessant ist hier, dass das gleiche Phänomen – die fehlenden Schmerzensäußerungen der gefolterten Figur – hier innerhalb der Testgruppe auf zweierlei Weise interpretiert worden ist, sowohl als Indiz für als auch als Indiz gegen das Gefährdungspotential des Angebots. Die mit Hilfe der Matrix strukturierte Prüfung des Angebots schafft transparentere Argumentationswege und somit bei divergierenden Meinungen innerhalb einer Prüfgruppe auch eine gute Grundlage für weiterführende Diskussionen. ♦